

Finanzordnung des Verein Queer Bayreuth



§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
- (2) Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie ggf. Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe einer evtl. Aufnahmegebühr sowie ggf. erforderliche Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Personen unter 18 Jahre sind beitragsfrei.
- (2) Für Personen ab 18 Jahre beträgt der Mitgliedsbeitrag 12,00 EUR pro Jahr.
- (3) Es ist nicht möglich, zur Unterstützung des Vereins einen höheren Mitgliedsbeitrag zu leisten. Hierfür sollen stattdessen Spenden getätigt werden, die entsprechend quittiert werden.
- (4) Einzellösungen für Ermäßigungen, Ratenzahlungen oder Beitragserlass können beantragt werden. Diese Entschlüsse fällt der Vorstand.

§4 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Alle grundsätzlich beitragspflichtigen Personen, die zum Stichtag 01. Januar eines Jahres Vereinsmitglieder sind, sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag für dasselbe Jahr zu leisten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres, bei unterjährigem Vereinsbeitritt innerhalb 4 Wochen nach Aufnahme in den Verein, vom angegebenen Konto durch Lastschrift eingezogen.

(2) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Beitragsrechnung auf das Beitragskonto des Vereins.

(3) Im Gründungsjahr des Vereins gilt ausnahmsweise, dass die Einzugsfrist nach einem unterjährigem Vereinsbeitritt aus §4 (1) grundsätzlich auf 8 Wochen verlängert wird. Auch bei Mitgliedern, die ihre Beiträge im Rahmen einer Überweisung entrichten, gilt im Gründungsjahr eine Fristverlängerung der Beitragsfälligkeit auf 8 Wochen.

(4) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 EUR pro Mahnung erhoben.

(5) Alle Beitragszahlungen, soweit sie nicht durch Lastschrift erfolgen, sind ausschließlich auf das unten angegebene Vereinskonto zu leisten. Überweisung und Einzahlungen auf ggf. andere Konten des Vereins sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinskonto

Die Vereinskontoinformationen werden hier vom Vorstand ergänzt, sobald die Vereinskontoeröffnung vollzogen ist und die Informationen vorliegen.

§ 6 Vereinsaustritt

(1) Der Vereinsaustritt ist in der Satzung des Verein "Queer Bayreuth" geregelt.

(2) Es erfolgen keinerlei Rückerstattungen von bereits entrichteten Mitgliedsbeiträgen.

Bayreuth, 06.06.2020

Der Vorstand
im Namen der Mitgliederversammlung